



Kampfsportschule Stavros & Kerstin

Tel.: 0176 / 284 97 973

Postanschrift: Heiligenstr. 50, 40721 Hilden

Email: sportschule.kerstin@gmail.com

www.kampfsportschule-hilden-stavros-kerstin.com



Geschäftsbedingungen/Schulordnung

Mit dem heutigen Tag sind Sie in unserer Sportgemeinschaft aufgenommen. Das Leben in einer Gemeinschaft gewährt nicht nur Rechte, sondern erfordert auch Pflichten, auf deren Erfüllung, im Interesse eines geordneten Übungsbetriebes und mit Rücksicht auf die anderen Teilnehmer nicht verzichtet werden kann.

Sauberkeit des Körpers, insbesondere der Füße, sowie der Sportbekleidung sind Pflicht. Die Fuß- und Fingernägel sind kurz zu halten und Schmuck darf während der Trainingsstunden nicht getragen werden um das Verletzungsrisiko zu minimieren. Jeder Kurs beginnt und endet pünktlich, daher hat jedes Mitglied rechtzeitig auf der Trainingsfläche zu erscheinen.

Die Trainingshalle darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

Für mitgebrachte Kleidung, Wertgegenstände und Geld wird keine Haftung übernommen. Die Mitglieder haften selbst für ihre mitgeführten Gegenstände.

Die Schulleitung legt die Trainingszeiten fest, bzw. ändert diese nach pflichtgemäßem Ermessen. Aus wichtigen Gründen (z.B. Renovierungen oder Krankheit) kann die Kampfsportschule vorübergehend geschlossen bleiben. Das Mitglied ist verpflichtet sich anhand ausgegebener Aushänge über etwaige Änderungen zu informieren.

Die Kampfsportschule Stavros & Kerstin ist berechtigt, die Trainingsräume innerhalb des Ortes und innerhalb von 20km Entfernung zu wechseln. Der Mitgliedsvertrag bleibt auch gültig gegenüber etwaiger Rechtsnachfolger des Inhabers der Kampfsportschule Stavros & Kerstin. Sollte die Sportschulleitung verhindert sein, übernimmt das Training der von der Sportschulleitung bestimmte Meister. Auch bei einem Wechsel des Namens der Kampfsportschule Stavros & Kerstin bleibt der Mitgliedsvertrag gültig. Bei Möglichkeit der Schließung der Kampfsportschule Stavros & Kerstin ist das Mitglied verpflichtet, seine Beitragszahlung, insbesondere seine rückständigen Beiträge, bis zum Tag der Schließung zu tätigen.

Anders lautende mündliche Vereinbarungen sind unwirksam, es sei denn, sie werden schriftlich bestätigt.